AUDITOR
AUDIT · TAX · ACCOUNTING

KLIENTENINFORMATION

Tschechien
25. Juni 2025

Umsatzsteuer – Vorsteuerrückerstattung bei überfälligen Rechnungen

Wir haben Sie im Dezember 2024 über die Änderungen bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2025 informiert. Eine der Änderungen ist, dass die in Anspruch genommene Vorsteuer für bezogene Dienstleistungen und Waren rückerstattet werden muss, falls die zugrundeliegenden Rechnungen schon mehr als sechs Monate überfällig sind. Diese Regelung gilt nur für Rechnungen mit Leistungsdatum ab dem 1. Januar 2025 und kann daher erstmals im Juli 2025 wirksam werden. Im Folgenden geben wir Ihnen daher nochmals einen Überblick sowie einige praktische Hinweise.

Geltungsbereich

Die neue Regelung gilt nur für **Rechnungen**, die **mit tschechischer Umsatzsteuer** ausgestellt wurden und gilt nicht für Rechnungen im Rahmen der internationalen (von ausländischen Unternehmen) oder inländischen Reverse-Charge-Regelung (z. B. Bauleistungen), bei denen die Umsatzsteuer vom Empfänger der Leistung erklärt wird.

Die neue Regelung betrifft auch Rechnungen unter CZK 10.000, welche nicht in der Kontrollmeldung ausgewiesen werden müssen.

Die in Anspruch genommene Vorsteuer muss rückerstattet werden, wenn **seit dem Fälligkeitsdatum der Rechnung**, **sechs Monate** verstrichen sind. Für die Zwecke der Umsatzsteuererklärung muss daher neben dem Leistungsdatum auch das Datum der Fälligkeit der Rechnung in Betracht gezogen werden. Wurde eine Rechnung nur teilweise beglichen, muss die Vorsteuer anteilig rückerstattet werden.

Wird die betreffende **Rechnung nach der Rückerstattung der Vorsteuer nachträglich beglichen**, kann die Vorsteuer frühestens im Monat der Bezahlung der Rechnung erneut in Anspruch genommen werden. Wird die Rechnung nur teilweise beglichen, kann die Vorsteuer nur anteilig erneut in Anspruch genommen werden.

Beispiel

Ein Unternehmer erhält eine Rechnung für Dienstleistungen mit dem Leistungsdatum 5. Januar 2025 und die Rechnung ist am 20. Januar 2025 fällig. Die Rechnung über CZK 121.000 enthält tschechische USt. in Höhe von CZK 21.000 und der Unternehmer macht den Vorsteueranspruch geltend. Der Unternehmer bezahlt aufgrund einer strittigen Forderung nur die Hälfte des Rechnungsbetrags. Am 20. Juli 2025 steht noch die Hälfte der Rechnung aus.

Der Unternehmer muss die in Anspruch genommene Vorsteuer in Höhe von CZK 10.500 in seiner Umsatzsteuererklärung für Juli 2025 rückerstatten.

Im Oktober 2025 beschließt der Unternehmer, zusätzlich ein Viertel des Rechnungsbetrags (CZK 30.250) zu begleichen. In der Umsatzsteuererklärung für Oktober 2025 kann er die Vorsteuer in Höhe von CZK 5.250 erneut geltend machen.

Aus dem obigen Beispiel wird deutlich, dass die neue USt. Regelung zusätzliche Anforderungen an die USt-Aufzeichnungen stellt und den administrativen Aufwand erhöht.

Hinweise für die Praxis

a) Fälligkeitsdatum der Rechnungen

Bei der Übermittlung der Unterlagen an die Buchhaltung sollte sichergestellt werden, dass das Fälligkeitsdatum der einzelnen Rechnungen zur Verfügung gestellt wird, wenn es nicht direkt auf der Rechnung ersichtlich ist und dass nachträgliche Änderungen des Fälligkeitsdatums auch entsprechend an die Buchhaltung weitergeleitet werden.

b) Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Bitte beachten Sie, dass eine Rechnung nicht nur durch Zahlung, sondern auch durch Aufrechnung beglichen werden kann. Es ist daher notwendig an die Buchhaltung alle Unterlagen zu Aufrechnungen zu übermitteln.

Zwischen verbundenen Unternehmen kommt es vor, dass gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten über einen längeren Zeitraum nicht ausgeglichen werden. Um eine drohende Rückerstattung von in Anspruch genommener Vorsteuer zu vermeiden, sollten die betreffenden Beträge zeitnah beglich oder aufgerechnet werden.

c) Zuordnung von Zahlungen

Bei der Bezahlung von Rechnungen sollte angegeben werden, welche Rechnung bezahlt wird (z. B. durch ein variables Symbol), d. h. wie die Zahlungen den Rechnungen zugeordnet werden sollen. Wenn ein Schuldner beispielsweise mehrere Rechnungen für denselben Lieferanten ausstehen hat und eine Sammelzahlung vornimmt, aber nicht alle ausstehenden Rechnungen bezahlt, muss ermittelt werden, welche Rechnungen bezahlt werden. Laut Gesetz werden die ältesten Rechnungen zuerst bezahlt. Wenn die Sammelzahlung auf andere Weise mit ausstehenden Rechnungen abgeglichen werden soll, muss dies zwischen den Parteien vereinbart werden, am besten schriftlich, damit eine Grundlage für den Abgleich in der Buchhaltung und ein Nachweis für die Steuerbehörden vorhanden ist.

Falls wir für Sie die laufende Buchhaltung durchführen, ersuchen wir Sie, uns bitte die oben angeführten Informationen laufend zur Verfügung zu stellen, damit wir eventuell rückzuerstattende Vorsteuerbeträge ermitteln können.

Falls wir für Sie nur die USt. Erklärungen machen, beachten Sie bitte die oben angeführten Informationen im Rahmen Ihrer Buchhaltung und teilen Sie uns bitte mit, falls Vorsteuerbeträge rückerstattet werden müssen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr AUDITOR Team

Ing. Marta Prachařová, LL.M.
Leiterin der Steuerabteilung
T: +420 224 800 458
marta.pracharova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen in keiner Weise eine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung. Eine Beratung setzt die Kenntnis des Einzelfalls und die Würdigung aller relevanten Umstände voraus. Wir übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen trifft.